Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

25.03.1986 - Drucksache 11/606

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/606

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 10. März 1986

Höhergruppierung und Stellenanhebung im bremischen öffentlichen Dienst

Wir fragen den Senat:

1. Wieviel Höhergruppierungen bzw. Stellenanhebungen im bremischen öffentlichen Dienst hat es seit Inkrafttreten des Einstellungsstopps im einzelnen gegeben — in den Beamtenbesoldungsgruppen, den Angestelltenvergütungsgruppen?

2. Welche und wie viele dieser Höhergruppierungen bzw. Stellenanhebungen waren laufbahnrechtlich, besoldungs- oder tarifrechtlich zwingend?

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, durch einen Beförderungsstopp, insbesondere im höheren Dienst, zu einer finanziellen Entlastung des Haushalts zu kommen?

Bischoff und Fraktion der GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 25. März 1986

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Einstellungsstopps (1. November 1983) sind rd. 2400 Angestellte höhergruppiert worden. Die Höhergruppierung von Angestellten richtet sich nach den zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen. Auf eine danach erforderliche höhere Einstufung besteht ein Rechtsanspruch, der unabhängig von der Dotierung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen zu erfüllen ist und ggf. bei den Arbeitsgerichten geltend gemacht werden kann.

Stellenanhebungen für Beamte sind nicht vorgenommen worden. Beamte können, selbst bei eindeutig höherer Bewertung der Aufgaben, nur befördert werden, wenn entsprechend besetzbare Planstellen im Stellenplan ausgewiesen sind. In dem Zeitraum ab 1. November 1983 sind rd. 1600 Beamte auf freigewordenen Planstellen befördert worden. Davon rd. 750 im mittleren Dienst, 700 im gehobenen Dienst und 150 im höheren Dienst.

Eine Aufteilung der Höhergruppierungen bzw. Beförderungen auf die einzelnen Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppen ist nicht vorhanden und kann nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Zu Frage 2:

Alle Höhergruppierungen waren — wie vorstehend dargestellt — tarifrechtlich zwingend. Beförderungen sind laufbahnrechtlich oder besoldungsrechtlich, abgesehen von Einzelfällen wie zum Beispiel bei Richtern, nicht zwingend.

Zu Frage 3:

Ein Beförderungsstopp kann sich demnach nur auf Beamte beziehen. Der Senat hält eine solche Maßnahme wegen der Gleichbehandlung der Bedienstetengruppen und auch im Hinblick auf die Tatsache, daß Beamte wegen der Stelleneinsparungen häufig zusätzlich höherwertige Aufgaben wahrnehmen müssen, für nicht vertretbar. Darüber hinaus ist eine spürbare finanzielle Entlastung des Haushalts durch einen Beförderungsstopp im höheren Dienst nicht zu erreichen. Bei Verzicht auf rd. 60 mögliche Beförderungen pro Jahr ergibt sich in dem jeweiligen Jahr eine Entlastung des Haushalts von ca. 90 000 DM.

Druck: Anker-Druck Bremen